

S a t z u n g
der Stadt Oer-Erkenschwick
über die Errichtung und Unterhaltung der Übergangsheime
für ausländische Flüchtlinge sowie Spätaussiedler in Oer-Erkenschwick vom
29.01.2009

Rechtsgrundlage

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der z.Z. jeweils gültigen Fassung

- Aufgrund des §§ 7 i.V.m. 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. F. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2004 (GV.NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV.NRW. S 514).

§ 2 des Landesaufnahmegesetzes (LaufnG)

und

§ 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 27.03.1984 (GV.NW. S. 214/SGB NW 24) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (GV. NRW S. 631

hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick in seiner Sitzung am 29.01.2009 folgende Satzung über die Errichtung und Unterhaltung der Übergangsheime (Übergangsheimsatzung) beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- 1) Die Stadt Oer-Erkenschwick errichtet und unterhält Übergangsheime zur Unterbringung von Asyl begehrenden Ausländern und Kontingentflüchtlingen und Ausländern, denen nach § 33 Ausländergesetz die Einreise und der Aufenthalt im Geltungsbereich des Ausländer Gesetzes gestattet ist (§ 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz), sowie zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Spätaussiedlern.
- 2) Die Übergangsheime sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.
- 3) Das jeweilige Übergangsheim wird hiermit zur dauernden Wohnnutzung gewidmet.
- 4) Ab dem 01.01.2009 unterhält die Stadt Oer-Erkenschwick lediglich noch einen Teil des Hauses an der Lindenstraße 2 als Übergangsheim.
- 5) Die Häuser an der Lindenstraße 4 und Bachstraße 6 sowie ein Anteil an dem Haus an der Lindenstraße 2 wurden als Übergangsheim aufgegeben.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- 1) Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters.
- 2) Der Bürgermeister erlässt für jedes Übergangsheim eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in dem jeweiligen Übergangsheim regelt.

§ 3

Nutzungsverhältnis

- 1) Das Nutzungsverhältnis wird durch einen öffentlich-rechtlichen mietähnlichen Nutzungsvertrag begründet. Spätestens bei der Vertragsunterzeichnung erhält der Nutzungsberechtigte gegen schriftliche Bestätigung
 - a) eine Ausfertigung des Nutzungsvertrages
 - b) einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheimes
 - c) Unterkunftsschlüssel
- 2) Ein Anspruch auf die Nutzung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Mit dem Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von 2 Tagen sowohl für eine andere Unterkunft innerhalb eines Übergangsheimes als auch für eine Unterkunft innerhalb eines Übergangsheim im Stadtgebiet ein erneuter mietähnlicher öffentlich-rechtlicher Nutzungsvertrag abgeschlossen werden. Der bisherige Nutzungsvertrag verliert dann automatisch seine Wirkung.
- 3) Nach Unterzeichnung des mietähnlichen Nutzungsvertrages ist jeder Benutzer verpflichtet,
 - a) die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheimes zu beachten,
 - b) den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Folge zu leisten.
- 4) Der mietähnliche Nutzungsvertrag kann vom Verfügungsberechtigten aufgelöst werden, wenn der Benutzer
 - a) anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
 - b) die wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert,
 - c) schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheimes oder die mündlichen Weisungen (Abs. 3 Nr. 2) verstoßen hat.

- d) rechtskräftig abgelehnter oder anerkannter Asylbewerber ist.
- 5) Der Benutzer hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn
 - a) der Nutzungsvertrag gekündigt wird,
 - b) der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt

Die Räumung der Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen

- 6) Das Benutzungsverhältnis endet mit einer ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragte Bediensteten der Stadt.

§ 4 Entgelte

- 1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Übergangsheime Nutzungsentgelte.
- 2) Entgeltpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime.
- 3) Die Entgeltspflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Entgeltpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund des Nutzungsvertrages benutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt.
- 4) Das Nutzungsentgelt ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in das Übergangsheim, im übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.
- 5) Besteht die Entgeltspflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne entgeltpflichtige Tag mit 1/30 des Monatsentgelts berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tag der Verlegung der Unterkunft in eine andere ist nur das Tagesentgelt für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Entgelte werden unverzüglich erstattet.

§ 5 Entgeltberechnung

- 1) Für die Zeit ab dem 01.02.2009 beträgt das Nutzungsentgelt 27,83 Euro je Quadratmeter Wohnfläche und Monat.

Das Nutzungsentgelt je Person ermittelt sich nach dem Wohnraumanpruch des Einzelnen bei maximaler Belegung. Danach verfügt eine im Zwei-Bett-Zimmer untergebrachte Person über 9,41 qm Wohnfläche und eine im Vier-Bett-Zimmer ungebrauchte über 8,00 qm Wohnfläche.

- 2) Die monatlichen verbrauchsabhängigen Kosten je Person für Wasser, Heizung und Strom sind in dem Nutzungsentgelt enthalten. Sie wurden in der Weise ermittelt, dass die Gesamtverbräuche im Kalenderjahr 2007 auf der Grundlage der maximalen Belegungskapazität auf die danach verfügbare Wohnfläche einer Person heruntergebrochen wurde.

Danach enthält das Nutzungsentgelt einer Person für ein Zwei-Bett-Zimmer ein verbrauchsabhängiges Entgelt von 61,17 Euro und für ein Vier-Bett-Zimmer von 52,00 Euro.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.02.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Errichtung und Unterhaltung der Wohnheime für ausländische Flüchtlinge sowie Spätaussiedler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) ein vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorhergerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oer-Erkenschwick, 02.02.2009

**Menge
Bürgermeister**